

jenige eines Druckers sein, der sein Etablissement diesen besondern Arbeiten widmet? Es giebt Drucker in Paris, die alle Tage sich mit 8—10 Journalen befassen. Sollen diese einen Repräsentanten bei jedem Journale haben? Aber die Schwierigkeit mehrt sich, die Fiction der Verantwortlichkeit breitet sich aus und die Chancen der Unfehlbarkeit nehmen ab. Sie ist eine materielle Unmöglichkeit, diese von den Druckern in Betracht der Redaction der Journale verlangte Verantwortlichkeit. Mehr noch: Die Behörde, welcher das Gesetz das Recht überträgt, den patentisirten Druckern Erlaubniß von Succursalen für die politischen Journale zu verleihen, scheint in Betreff der erstern entwaffnet zu sein. In der That, ein solches Journal wird im Viertel der Chaussée d'Antin gedruckt, während Derjenige, welcher es als Drucker unterzeichnet, in einem sehr entfernten Viertel wohnt; so ein anderes in einer nicht geringern Distanz von einem Titulardrucker. Hört man, daß diese Drucker die strenge Aufsicht ausüben werden, welche die formulirten Anklagen zu verlangen scheinen? Das ist unmöglich. Diese Schwierigkeiten oder vielmehr diese Unmöglichkeiten wurden von allen Gerichten, welche sich in ähnlichen Fragen auszusprechen hatten, erwogen: immer wurde der Drucker freigesprochen. Wenn die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Journale; wenn ihre Erfordernisse in Betreff der Garantien; wenn die Garantie der Caution nicht hinreichen, so mögen die Kammern aufgefordert werden, sich auszusprechen; mache man aber nicht Drucker, die endlich und vor Allem, was die Journale angeht, nichts sind als wahrhaft Industrielle, zu tragen, von jedem Einflusse, jeder Gewalt, jeder Fähigkeit zu urtheilen Beraubten; setze man nicht Agenten der Behörde mit dem ganzen Nachtheil einer commerziellen Stellung beständig in Opposition mit sich selbst. Tausend Mal besser die Wieder-einführung der Censur! Mit ihr wird wenigstens, wenn der Drucker nicht mehr als passives und unverständiges Instrument ist, sein Vermögen, seine Industrie, sein, seiner Familie und seiner zahlreichen Arbeiter tägliches Brot nicht in der Willkür eines politischen Irrthums oder einer Schätzung von Worten liegen." (Folgen 40 Unterschriften.)

Ein Brief Zschöcke's, Verfassers der Stunden der Andacht.

Die Berliner Voss'sche Zeitung enthält in einem Schreiben aus Magdeburg v. 9. Febr. Folgendes: Der Sohn des ältesten und vertrautesten Freundes von unserm berühmten Landsmann Zschöcke meldete diesem den Tod seines kürzlich hier verstorbenen Vaters, als des letzten von Zschöcke's hiesigen Jugendfreunden, und berührte in seinem Briefe zugleich die in der Magd. Zeitung über Zschöcke als den Verfasser der Stunden der Andacht gegebene Notiz. In dem Antwortschreiben d. d. Aarau vom 1. Februar 1842, läßt sich Zschöcke über seine Autorschaft dieses trefflichen Werkes in folgenden Worten aus: „Ja wohl wäre mir's Freude gewesen, wenn ich Ihrem und meinem Verklärten die Frage wegen der Stunden der Andacht noch vor seinem Heimgang mit einer Antwort hätte erwidern können. Vielleicht wär' es ihm angenehm gewesen. Daß meine Anonymität nun vernichtet ist, kann mir weder leid noch lieb sein. Daß aber von meiner Vaterstadt Magdeburg eben der erste Laut in die Welt ausflog mußte und man es daher erst in der Schweiz vernahm, ich läugne es nicht, that mir heimlich wohl. Ich liebe Magdeburg, das mich wieder zu seinem Sohne angenommen hat. Das seit einem Menschenalter treu bewahrte Geheimniß meines Namens wird sehr unfreiwillig gelöst. Ich hatte bestimmt, es sollte nach meinem Tode geschehen, und zwar in einer Schrift, welche mit der Entwicklungsgeschichte meines

Geistes in einem viel angeregten Leben zugleich die Darstellung meiner innern Welt, meiner Welt- und Gott-Anschauung enthält. Weil aber meinem treuen Freunde und Verleger, der in Württemberg ein neues Privilegium gegen den Nachdruck der Stunden suchte, Zweifel gegen das Noch-Leben des Verfassers geäußert worden war, in welchem Fall kein Privilegium ertheilt werden könne, fragte er, ob ich mich, oder vielmehr er mich nennen könne und möge. Zu seinem Besten hatte ich nichts dagegen; und so habe ich jetzt auch nichts mehr dagegen, daß jene Darstellung meines Innern ebenfalls noch während meines Lebens erscheine und zwar an der Reize desselben.“

Curiosum!

In Nr. 10 des diesjähr. Börsenblattes befindet sich die Anzeige, daß in einer Preuß. Provinzialstadt (Reg.-Bez. Magdeburg) die einzige Buchhandlung nebst einigen Verlagsartikeln, Leihbibliothek etc. zu verkaufen stehe. Sollte man nicht meinen es handle sich, da noch überdies ein disponibles Capital von 3—4000 Thlr. gefordert wird, um den Verkauf eines festbegründeten, werthvollen Geschäfts? Und doch ist dem nicht also! Der Besitzer und Führer desselben ist ein Barbier, der, sein Handwerk nicht niederlegend, vor einigen Jahren die Concession zur Anlegung einer Leihbibliothek erhielt, und bald darauf, nachdem er mit Hülfe einiger auswärtigen dienstfertigen Handlungen den Bücherhandel zu betreiben angefangen hatte, in Leipzig seinen Commissionsnair annahm, seinen Namen in die Adressbücher des Buchhandels setzen ließ und sich aus eigener Machtvollkommenheit zum Buchhändler creirte, ohne bisher die gesetzliche Concession erlangt zu haben. Der Ort selbst, eine unbedeutende kleine Stadt ohne ein größeres Beamtenpersonal, Garnison oder andere unser Geschäft begünstigende Umstände, auch nicht in einer reichen Umgegend gelegen, dürfte nicht besonders geeignet sein, das Bestehen einer eigenen soliden Buchhandlung zu sichern, wenn der Besitzer nicht wie der Inhaber des jetzigen so benannten Geschäftes das Barbierhandwerk oder einen andern Erwerbszweig daneben betreibt. Ref. glaubt Collegen, die auf die Verkaufsofferte etwa zu reflectiren geneigt wären, diese kleine Aufklärung schuldig zu sein, auch sie vor unnützen Weitläufigkeiten zu warnen. E. D.

Fallitsache.

Das Handels-Gericht zu Hamburg macht in öffentlichen Blättern folgende Anzeige:

Mittewochen, den 9. Februar, hat Casé Joseph Magnus, in Firma L. Magnus & Co. (neue und antiquarische Buchhandlung, Neueburg No. 57), mit Court. Mk. 3990. 15 s, Bco. Mk. 382. 1 s, Fres. 6874. 50 Cs. und preuß. Crt-ß 3047. ½ gGr., bei dem Handels-Gerichte Insolvenz erklärt.

Wahl der Curat. bonorum:

Freitag, den 11ten dieses Monats,
Nachmittags 1 ¼ Uhr.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.